

11. Ist ein von einem Gewerbetreibenden geführtes Kopierbuch als Urkunde anzusehen?
St.G.B. § 267.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. November 1909 g. Sch. IV 809/09.

I. Landgericht Baugen.

Der Angeklagte, der das Orgelbaugewerbe betreibt, hat in seinem Geschäft, obwohl nicht Vollkaufmann, die einfache Buchführung eingerichtet, insbesondere auch ein Kopierbuch geführt, in das er die ganze ausgehende Korrespondenz mittels Durchpausens von den Urschriften genau der Reihenfolge nach und dem Datum entsprechend aufnimmt. Er tut dies, um selbst in den Kopien Belege für den Ausgang der Korrespondenz und deren Inhalt zu haben, in beiden Beziehungen auch im Fall entsprechender Streitigkeiten Beweismittel zu schaffen. Ende 1907 wurde er von dem Mechaniker S. in B.

auf Bezahlung einer ihm 1905 gelieferten Maschine verklagt. Er bestritt seine Zahlungsverpflichtung mit der Behauptung, die Maschine sei mangelhaft gewesen und von ihm einige Tage nach dem 20. Juli 1905 dem H. gegenüber bemängelt worden. Hierüber schob er dem H. den Eid zu, den dieser annahm und in der ihm gegebenen Fassung ableistete, worauf Angeklagter zur Zahlung der Klageforderung verurteilt wurde. Nunmehr erstattete der Angeklagte gegen H. bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Eidesverletzung und bezog sich zum Beweise dafür auf eine in seinem als Beweismittel überreichten Kopierbuche befindliche Kopie eines von ihm an H. geschriebenen und vom 31. Juli 1905 datierten Briefes, in dem er dem H. die Maschine zur Verfügung stellte, da jener, als Angeklagter in der vorhergehenden Woche bei ihm gewesen sei, gesagt habe, daß er an der Maschine nichts mehr tun könne. Diese Kopie hatte der Angeklagte erst nachträglich nach seiner Verurteilung im Zivilprozeß derart hergestellt, daß er den Brief auf ein in seinem Geschäfte gebräuchliches Mitteilungsformular schrieb und davon mittels des üblichen Durchpausverfahrens eine Klatschkopie auf eine in dem Kopierbuch zwischen zwei Kopien vom 31. Juli und 1. August 1905 befindliche Lücke brachte. Er wollte damit nachweisen, daß eine gleichlautende Urschrift am 31. Juli 1905 zur Entstehung und zum Ausgange gelangt sei.

Das angefochtene Urteil hat hierin den Tatbestand der Urkundenfälschung erblickt, indem es insbesondere auch das Kopierbuch als Ganzes für die verfälschte Urkunde erklärte. Auf die diese Ansicht als rechtsirrig bekämpfende Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... Das Urteil läßt sich nicht auf die von der Strafkammer angenommene Verfälschung des Kopierbuchs als solchen stützen. Es mag die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, unter Umständen ein Kopierbuch als eine in sich geschlossene Urkunde zu betrachten, wenn dieses eine in Buchform und in chronologischer Reihenfolge geordnete Sammlung von Kopien der Geschäftskorrespondenz in der Weise in sich vereinigt, daß eine gewisse Gewähr für ihre Vollständigkeit geboten wird. Es erscheint dann nicht ausgeschlossen, mit ihm den, wenn vielleicht auch nicht ausschließlichen, so doch unterstützenden urkundlichen Nachweis zu führen, daß einerseits die einer darin ent-

haltenen Kopie entsprechende Urkunde in der Geschäftskorrespondenz zur Entstehung und zum Ausgange gelangt ist, andererseits, daß eine Urkunde, deren Kopie nicht darin enthalten ist, aus dem Geschäft auch einen Ausgang nicht gefunden hat. Die Verbindung zur urkundlichen Einheit würde in solchen Fällen aus der durch die Geschlossenheit und Vollständigkeit der Sammlung aller einen gewissen Geschäftskreis umfassenden Geschäftskorrespondenz genügend gerechtfertigt erscheinen.

Indessen einem derartigen Kopierbuch, insbesondere eines Gewerbetreibenden, wie er hier lediglich in Frage steht — die Vollkaufmannseigenschaft ist dem Angeklagten ausdrücklich abgesprochen und seine Eigenschaft als Mindert Kaufmann kommt nach den getroffenen Feststellungen nicht in Betracht —, sind solche Beweiserheblichkeit und Beweisbestimmung durch keinerlei Rechtsnorm zugesprochen. Sie konnten ihm durch die bloße einseitige und vollends nur innerliche Willensbestimmung des Angeklagten nicht verliehen werden, der im Rechtsverkehr — von Ausnahmen abgesehen — rechtsbegründende Wirkung regelmäßig nicht zukommt, sondern nur durch einen in der Außenwelt zur Erscheinung gelangten Rechtsakt, beispielsweise Vereinbarung mit anderen oder Geschäftsgebräuche allgemeiner Natur oder auch im einzelnen Geschäftsbetriebe, dergestalt, daß dadurch ein Anspruch Dritter auf Benutzung der fremden Korrespondenz ihrerseits zu Beweiszwecken seine rechtliche Grundlage zu finden vermöchte. Solange dieser Anspruch nicht zur Entstehung gelangt wäre, würde ja auch ein Rechtsgrund unerfindlich sein, aus welchem dem Angeklagten verwehrt wäre, jede ihm beliebige Änderung im Inhalte seines Buches vorzunehmen, das selbst aufzubewahren ihm keine Rechtsvorschrift gebietet. Es mangelte dann auch der Nachweis für eine unbefugte und rechtswidrige Veränderung des urkundlichen Inhalts. Der im vorliegenden Falle nachgewiesene Einzelgebrauch des veränderten Urkundeninhalts gegenüber der Staatsanwaltschaft vermag nach dem Ausgeführten die bezeichnete Rechtswirkung nicht zu erzeugen.

Diese Erwägungen mußten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung zwecks anderweiter Verhandlung und Entscheidung führen. . . .